

Redaktion:  
Referat 51  
Luisenstraße 18  
10117 Berlin  
Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 25. Juni 2020

**Erläuterungen  
zur 991. (Sonder-)Sitzung des Bundesrates am 29. Juni 2020 und  
zur 992. Sitzung des Bundesrates am 3. Juli 2020**

**Inhaltsverzeichnis**

**A.**

**991. (Sonder-)Sitzung des Bundesrates am 29. Juni 2020**

	<b>TOP</b>	<b>Titel der Vorlage</b>	<b>Seite</b>
	1a	Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise ( <b>Zweites Corona-Steuerhilfegesetz</b> )	6
	1c	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 ( <b>Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020</b> )	9

\*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

**B.****992. Sitzung des Bundesrates am 3. Juli 2020**

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	3	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die <b>Entsendung von Arbeitnehmern</b> im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen	11
!	4	Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption ( <b>Adoptionshilfe-Gesetz</b> )	14
!	11	Gesetz zur <b>Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität</b>	17
!	14	Gesetz zur <b>Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts</b> für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze	21
!	25	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des <b>Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes</b>	24
	33	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Revision der Europäischen Sozialcharta</b> vom 3. Mai 1996	26
!	40a	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Die Stunde Europas - <b>Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen</b>	29
!	40b	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: <b>Der EU-Haushalt als Motor für den Europäischen Aufbauplan</b>	29
!	40c	Geänderter Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des <b>Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027</b>	29
	46	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein <b>Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit</b> (2021 - 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 ("Programm EU4Health")	33
!	59	Verordnung zur Anpassung der <b>Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser aufgrund von Sonderbelastungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2</b> (COVID-19-Ausgleichszahlungs-Anpassungs-Verordnung - AusglZAV)	37

## Hinweise:

### I.

Der Ständige Beirat hat am 24.06.2020 beschlossen, zwei Vorlagen der Bundesregierung fristverkürzt in der 992. Sitzung des Bundesrates am 03.07.2020 zu beraten. Diese Vorlagen sind noch nicht Bestandteil der Tagesordnung der 992. Sitzung des Bundesrates; sie werden in den am 26.06.2020 herauszugebenden Nachtrag aufgenommen. Es handelt sich dabei um folgende Gesetzentwürfe:

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104a und 143h)**

- BR-Drucksache 363/20 -

***Zustimmungsgesetz***

#### **Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder**

- BR-Drucksache 364/20 -

***Zustimmungsgesetz***

## Inhalt der Vorlagen

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in BR-Drucksache 364/20 sollen Maßnahmen umgesetzt werden, die der Koalitionsausschuss am 03.06.2020 im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets beschlossen hat:

- Zur Stärkung der Kommunen will der Bund weitere 25 Prozent und damit bis zu 74 Prozent der Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende übernehmen. Dabei soll aber keine Bundesauftragsverwaltung entstehen. Kreise und kreisfreie Städte würden mittelfristig um rund 3,4 Milliarden Euro entlastet.
- Bei den Kommunen sollen zudem die krisenbedingten Gewerbesteuerausfälle in pauschaler Weise kompensiert werden, hälftig finanziert vom Bund und den jeweiligen Ländern. Die Gemeinden in Sachsen-Anhalt sollen insgesamt 162 Millionen Euro erhalten.
- Der Bund will seine Beteiligung an den Kosten aus den Zusatzversorgungssystemen der DDR im Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) von 40 Prozent auf 50 Prozent ab 2021 erhöhen. Die neuen Länder würden dadurch in Höhe von rund 340 Millionen Euro entlastet.

Die Umsetzung der ersten beiden Maßnahmen erfordert neben der einfachgesetzlichen Regelung auch eine Änderung des Grundgesetzes (BR-Drucksache 363/20):

- Da in Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 GG festgelegt ist, dass eine Bundesauftragsverwaltung entsteht, wenn der Bund bei Geldleistungsgesetzen die Hälfte der Ausgaben oder mehr

trägt, bedarf es einer Änderung. Der Gesetzentwurf sieht durch Ergänzung eines Satzes 3 in Artikel 104a Absatz 3 GG eine Sonderregelung für die Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung vor: Bei ihnen soll zukünftig eine Auftragsverwaltung erst dann entstehen, wenn der Bund drei Viertel der Ausgaben oder mehr trägt.

- Mit dem neuen Artikel 143h GG will der Bund 2020 einmalig einen pauschalen Ausgleich für Mindereinnahmen aus der Gewerbesteuer zugunsten der Gemeinden und zu gleichen Teilen mit dem jeweiligen Land gewähren. Der Bund hat bisher keine verfassungsrechtliche Kompetenz für einen solchen Ausgleich. Die grundsätzliche Verantwortung der Länder, eine angemessene Finanzausstattung ihrer Kommunen zu gewährleisten, soll von dieser einmalig anwendbaren Ausnahmeregelung zur Bewältigung der Folgewirkungen der Pandemie unberührt bleiben.

Beide Gesetze sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, die Erhöhung der Bundesbeteiligung durch Änderung des AAÜG jedoch erst am 01.01.2021. Artikel 143h GG soll am 31.12.2020 außer Kraft treten.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Finanzausschuss* sowie die mitberatenden Ausschüsse haben ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen.

Die Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates; die Änderung des GG benötigt dazu die Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Stimmen.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu den Gesetzentwürfen Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen sie erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.**

## **II.**

Weitere Gesetze werden ebenfalls noch am 03.07.2020 abschließend in der 992. Sitzung des Bundesrates behandelt, sofern der Ständige Beirat am 01.07.2020 möglichen Fristverkürzungsbitten zustimmt und der Deutsche Bundestag die Gesetze in der 27. Kalenderwoche beschließt. Das sind:

- Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (Gesetzentwurf der Bundesregierung in BR-Drucksache 400/19, Zustimmungsgesetz),
- Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) – (Gesetzentwurf der Bundesregierung in BR-Drucksache 51/20, Einspruchsgesetz),
- Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Pauschalreisevertragsrecht (Gesetzentwurf der Bundesregierung in BR-Drucksache 293/20, Einspruchsgesetz),

- Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets (Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in BT-Drucksache 19/20057, Zustimmungsgesetz).

Darüber hinaus könnten noch weitere Vorlagen zur Beratung vorgesehen werden.

## A.

### **TOP 1a: Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) - BR-Drucksache 370/20 -**

### ***Zustimmungsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag vom 16.06.2020 schlug im Wesentlichen folgende Rechtsänderungen vor:

- Änderung des Umsatzsteuergesetzes: Ab 01.07.2020 sollen bis 31.12.2020 der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent und der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent auf 5 Prozent gesenkt werden. Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer soll auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben werden.
- Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Bundeskindergeldgesetzes: Für jedes Kind, das im Jahr 2020 kindergeldberechtigt ist, soll ein Kinderbonus von 300 Euro gewährt werden. In den Monaten September und Oktober 2020 soll jeweils ein Einmalbetrag von 150 Euro gezahlt werden.
- Weitere Änderung des EStG:
  - Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende soll für 2020 und 2021 von 1.908 Euro auf 4.008 Euro angehoben werden.
  - Der steuerliche Verlustrücktrag soll für 2020 und 2021 auf von 1 Million Euro auf 5 Millionen Euro bzw. von 2 Millionen Euro auf 10 Millionen Euro bei Zusammenveranlagung erweitert werden. Zudem soll ein Mechanismus eingeführt werden, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen.
  - Einführung einer degressiven Abschreibung, die höchstens das Zweieinhalbfache der linearen Abschreibung betragen und 25 Prozent nicht übersteigen darf, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.
  - Bei der begünstigten Besteuerung der privaten Nutzung von reinen Elektro-Dienstfahrzeugen (nur ein Viertel Prozent statt 1 Prozent des Listenpreises pro Monat von 2019 bis 2030) soll die Begrenzung des Listenpreises von 40.000 Euro auf 60.000 Euro angehoben werden.
  - Die Fristen für die Auflösung der Reinvestitionsrücklage und die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen sollen jeweils um ein Jahr verlängert werden.
  - Der Ermäßigungsfaktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer soll sich vom 3,8-fachen des Gewerbesteuer-Messbetrages auf das Vierfache erhöhen.
- Änderung des Gewerbesteuergesetzes: Der Freibetrag für die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen soll von 100.000 Euro auf 200.000 Euro angehoben werden.

- Änderung des Forschungszulagengesetzes: Für Forschungsaufwendungen, die zwischen 01.01.2020 und 31.12.2025 entstanden sind, soll die Bemessungsgrundlage von 2 Millionen Euro auf 4 Millionen Euro verdoppelt werden.
- Änderung der Abgabenordnung: In besonders schweren Fällen der Steuerhinterziehung soll die absolute Verjährungsfrist von 20 Jahren auf 25 Jahre verlängert werden.
- Änderung des Finanzausgleichsgesetzes: Das Umsatzsteueraufkommen 2020 soll zunächst in Höhe von 6 Milliarden Euro zulasten des Bundes und zugunsten der Länder umgeschichtet werden. Eine Überprüfung soll dann 2021 auf der Grundlage der dann vorliegenden Informationen erfolgen.

Der federführende Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat am 23.06.2020 den geänderten Gesetzentwurf gebilligt (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses in BT-Drucksache 19/20332). Die zweite und dritte Lesung im Deutschen Bundestag ist am 29.06.2020 vorgesehen.

Im Zuge der abschließenden parlamentarischen Beratungen im Deutschen Bundestag ist vorgesehen, u. a. folgende Änderungen des Gesetzentwurfs zu beschließen:

- Der Kinderbonus für kindergeldberechtigte Kinder (s. o.) soll im September 2020 in Höhe von 200 Euro und im Oktober 2020 in Höhe von 100 Euro gezahlt werden.
- Bei der Forschungszulage (s. o.) soll sich die erhöhte Bemessungsgrundlage aus EU-rechtlichen Gründen um ein halbes Jahr auf den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 30.06.2026 verschieben.
- Im Rahmen des Finanzausgleichs (s. o.) will der Bund den Ländern und Kommunen die Mindereinnahmen aus der Senkung der Umsatzsteuersätze und der Gewährung des Kinderbonus schon 2020 vollständig erstatten. Dies führt zu einer Umverteilung des Umsatzsteueraufkommens in Höhe von 8,619 Milliarden Euro.

Das Gesetz soll mit Ausnahme der Regelung, die für den Verlustrücktrag die alte Rechtslage ab dem 01.01.2022 wiederherstellt, am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

## **Ergänzende Informationen**

Laut der Begründung zum Gesetzentwurf (BT-Drucksache 19/20058) stellen die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie die Bürger sowie viele Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen. Um die Wirtschaft schnell wieder in Schwung zu bringen, würden schnell wirkende konjunkturelle Stützungsmaßnahmen umgesetzt. Durch eine zielgerichtete Stärkung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage bei gleichzeitiger Verbesserung der Angebotsbedingungen würden die Wirtschaftskraft Deutschlands gestärkt und damit Arbeitsplätze dauerhaft gesichert.

Zu Fragen rund um die befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes ab 01.07.2020 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens veröffentlicht.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Zum [Entwurf BMF-Schreiben](#)

Dem Gesetz, das dem Bundesrat am 29.06.2020 in seiner 991. (Sonder-)Sitzung zur Abstimmung vorgelegt wird, liegt ein Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag zugrunde. Die 1. Lesung dieses Gesetzentwurfs fand am 19.06.2020 im Deutschen Bundestag statt. Gleichzeitig befindet sich im Verfahren ein gleichlautender Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 329/20, TOP 1b der 991. Sitzung des Bundesrates). Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung haben der federführende Finanzausschuss, der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik, der Ausschuss für Frauen und Jugend und der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates Empfehlungen für eine Stellungnahme beschlossen; der Ausschuss für Familie und Senioren und der Ausschuss für Kulturfragen des Bundesrates haben empfohlen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben (BR-Drucksache 329/1/20). Über diese Empfehlungen wird in der 991. (Sonder-)Sitzung des Bundesrates am 29.06.2020 nicht mehr abgestimmt.

Die Empfehlungen wurden dem Deutschen Bundestag für die Beratung des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen zur Verfügung gestellt. Unter anderem hat der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages die Forderung aufgegriffen, den Ländern und Kommunen die Mindereinnahmen aus der Senkung der Umsatzsteuersätze und der Gewährung des Kinderbonus zu erstatten.

Dieses Verfahren ergab sich aus der Notwendigkeit, die gesetzlichen Voraussetzungen für die erst am 03.06.2020 im Rahmen des Konjunkturpaketes vom Koalitionsausschuss beschlossene Umsatzsteuersenkung rechtzeitig vor dem 01.07.2020 zu schaffen.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Finanzausschuss* hat seine Beratungen zu dem vorliegenden Gesetz noch nicht abgeschlossen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.**

**TOP 1c: Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020)**  
**- BR-Drucksache 330/20 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, die Einnahmen und Ausgaben des Bundes im Jahr 2020 auf 509,3 Milliarden Euro festzustellen. Das ist eine Steigerung gegenüber dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 27.03.2020 um 24,8 Milliarden Euro oder gegenüber dem Haushaltsgesetz 2020 vom 21.12.2019 um 147,3 Milliarden Euro. Die für Investitionen vorgesehenen Mittel belaufen sich auf 71,8 Milliarden Euro. Das sind 23 Milliarden Euro mehr als im Nachtragshaushaltsgesetz 2020 oder 28,9 Milliarden Euro mehr als im Haushaltsgesetz 2020. Steuereinnahmen sind in Höhe von 264,4 Milliarden Euro angesetzt. Das sind 27,4 Milliarden Euro weniger gegenüber dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 oder 60,6 Milliarden Euro weniger gegenüber dem Haushaltsgesetz 2020. Die Mehrausgaben und die Mindereinnahmen als Folge der COVID-19-Pandemie führen zu einer Nettokreditaufnahme von 218,5 Milliarden Euro. Das sind zusätzliche Kredite von 62,5 Milliarden Euro gegenüber den bereits im Nachtragshaushaltsgesetz 2020 eingeplanten 156 Milliarden Euro. Im Haushaltsgesetz 2020 war eine Kreditaufnahme nicht vorgesehen.

Berücksichtigt werden im vorliegenden Gesetzentwurf die Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 03.06.2020, soweit sie 2020 einnahme- und ausgabewirksam werden: Dazu zählen u. a. Mindereinnahmen von 17,6 Milliarden Euro für die befristete Senkung der Mehrwertsteuer in der zweiten Jahreshälfte und der Kinderbonus in Höhe von 300 Euro für jedes 2020 kindergeldberechtigte Kind. Mehrausgaben sind z. B. in Höhe von 25 Milliarden Euro für Überbrückungshilfen zur Existenzsicherung von kleinen und mittleren Unternehmen oder in Höhe von 1 Milliarde Euro zur Milderung der pandemiebedingten Auswirkungen im Kulturbereich vorgesehen. Auch sollen die Kommunen durch eine höhere Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für Arbeitssuchende in Höhe von 3,4 Milliarden entlastet und ihre krisenbedingten Gewerbesteuerausfälle in Höhe von 6,1 Milliarden Euro ausgeglichen werden. Der öffentliche Personennahverkehr soll 2,5 Milliarden Euro zum Ausgleich der durch Corona bedingten Lasten erhalten. Dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ soll eine weitere Milliarde Euro und dem Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ 1,5 Milliarden Euro zugeführt werden. Der Energie- und Klimafonds erhält 11 Milliarden Euro zur Senkung der EEG-Umlage.

Neben diesen Mehrausgaben werden auch die zu voraussichtlichen Mindereinnahmen, die laut Mai-Steuerschätzung zu erwarten sind, veranschlagt, ebenso die seit dem ersten Nachtragshaushalt bewilligten über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Das Gesetz soll mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen**

Die Haushaltsgesetze des Bundes kamen von 2015 bis 2020 sechs Mal in Folge ohne eine Nettokreditaufnahme aus (2014 konnte erst im Haushaltsvollzug auf eine Nettokreditaufnahme

verzichtet werden). Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 musste die „schwarze Null“ erstmals wieder aufgegeben werden.

Mit der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Kreditaufnahme würde die zulässige Kreditobergrenze ("Schuldenbremse") um 118,741 Milliarden Euro überschritten. Deshalb muss vor Inkraft-Treten des Gesetzes der Deutsche Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 GG beschließen, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen, nämlich eine Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation gegeben ist, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Dazu liegt ein Antrag der Koalitionsfraktionen vom 17.06.2020 vor.<sup>2</sup> Einen entsprechenden Beschluss musste der Deutsche Bundestag bereits im Zusammenhang mit dem (Ersten) Nachtragshaushaltsgesetz fassen, denn bereits die dort vorgesehene Nettokreditaufnahme überstieg die zulässige Grenze um knapp 100 Milliarden Euro.<sup>3</sup>

Die gesamtstaatliche Schuldenquote in Prozent des Bruttoinlandsprodukts (in Maastricht-Abgrenzung), die 2010 im Zuge der Finanzkrise den Höchststand von 81 Prozent erreicht und Ende 2019 die erlaubte Obergrenze von 60 Prozent wieder knapp unterschritten hatte, wird im Zuge der Krisenbewältigungsmaßnahmen erneut auf rund 75 Prozent steigen.<sup>4</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang am 29.06.2020 darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Wenn der Deutsche Bundestag das Gesetz wie geplant am 02.07.2020 beschließt, hat der Bundesrat im zweiten Durchgang voraussichtlich bereits am 03.07.2020 darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder das Gesetz „passieren“ lässt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.**

---

<sup>2</sup> Zur *BT-Drucksache 19/20128*

<sup>3</sup> Zum *BT-Plenarprotokoll vom 25.03.2020 (dort TOP 1a)*

<sup>4</sup> Zu den Unterlagen *Stabilitätsrat vom 22.06.2020*

**TOP 3: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen  
- BR-Drucksache 335/20 -**

***Zustimmungsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 18.06.2020 beschlossenen Gesetz werden die Änderungen der so genannten EU-Entsenderichtlinie zum Schutz von entsandten Arbeitnehmern umgesetzt. Es enthält in erster Linie die Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes. Die wichtigsten Regelungen sind:

- **Lohngleichheit:**  
Es gelten künftig nicht nur die Mindestentgeltsätze, sondern auch die üblichen Entlohnungsvorschriften sowie Überstundensätze, Zulagen oder Sachleistungen des Arbeitgebers.
- **Bessere Arbeitsbedingungen und Kostenübernahme:**  
Der Katalog der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen für entsandte Beschäftigte wird erweitert. Das heißt z. B., dass Unterkünfte für entsandte Arbeitnehmer den Mindeststandards der Arbeitsstättenverordnung entsprechen müssen und Kosten für Unterkunft, Reisekosten oder Verpflegung nicht Arbeitskräften auferlegt werden dürfen. Zulagen, die entsandte Arbeitnehmer erhalten, um die Kosten auszugleichen, welche ihnen infolge der Entsendung entstehen, dürfen nicht auf den Lohn angerechnet werden.
- **Besonderer Schutz langzeitentsandter Arbeitnehmer:**  
Arbeitnehmer, die zwölf bzw. 18 Monate in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden, fallen unter den Schutz deutscher Arbeitsgesetze. Arbeitgeber mit Sitz im Ausland müssen dann – wie Arbeitgeber in Deutschland – Tarifverträge einhalten.

Alle Regelungen gelten auch für Leiharbeiter, die in Deutschland eingesetzt werden. Ausnahmen gelten für kurze Entsendungen, die nur acht Tage dauern.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, frühestens jedoch am 30.07.2020.

**Ergänzende Informationen**

Die Richtlinie (EU) 2018/957 (EU-Entsenderichtlinie) ist am 29.07.2018 in Kraft getreten. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis 30.07.2020 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen.

Die EU-Entsenderichtlinie verfolgt das Ziel, das Verhältnis zwischen der unionsrechtlich geschützten Dienstleistungsfreiheit bzw. der Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen einerseits und dem Schutz der im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit von ihrem Arbeitgeber grenzüberschreitend entsandten Arbeitnehmer andererseits neu auszutariieren.

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist ein Schlüsselprinzip des EU-Binnenmarktes. Mehr als 17,6 Millionen Europäer leben oder arbeiten in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und weitere 1,5 Millionen Europäer sind Grenzgänger. Schätzungsweise mehr als eine halbe Million Arbeitnehmer verrichten Saisonarbeit in der EU.

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz regelt die Mindestarbeits- und Lohnbedingungen, die soziale Absicherung und branchenabhängig anfallende Meldepflichten. Diese Regelungen sind auch von ausländischen Arbeitgebern zu beachten, wenn diese Mitarbeiter in Deutschland einsetzen. Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz folgt dem Arbeitsortprinzip: Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmern während der Zeit der Beschäftigung in Deutschland die am jeweiligen Arbeitsort geltenden Arbeitsbedingungen gewähren.

Der Bundesrat hatte in seiner 989. Sitzung am 15.05.2020 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen [BR-Drucksache 84/20 (Beschluss)]. Darin wurden insbesondere Verbesserungen in Bezug auf die Umsetzung des Begriffs „Entlohnung“ beschlossen. Die Änderungsvorschläge des Bundesrates wurden im vorliegenden Gesetz nicht umgesetzt.

Im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages fand am 15.06.2020 eine Anhörung von Sachverständigen statt. Die Fachleute kamen zu sehr unterschiedlichen Urteilen. Die Vertreter der Gewerkschaften kritisierten u. a., die Vorlage werde den politischen Zielsetzungen nicht gerecht, für eine Gleichbehandlung von inländischen und ausländischen Arbeitnehmern sowie einen fairen Wettbewerb zu sorgen. Vertreter der Arbeitgeberverbände hingegen befürchteten, die geplante Neuregelung könne zu mehr Bürokratie führen und so die Entsendung von Arbeitnehmern für deutsche Unternehmen insgesamt erschweren. Besonders strittig bewertet wurde u. a., dass regionale Tarifverträge nicht vom Gesetzentwurf erfasst werden sollen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) sah erheblichen Nachbesserungsbedarf und kritisierte insbesondere, dass im Gesetzentwurf in nicht zu rechtfertigender Weise zwischen „Mindestentgeltsätzen“ und „darüber hinausgehenden Entgeltbestandteilen“ differenziert wird.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 17.06.2020 abschließend beraten und den Gesetzentwurf in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/ CSU, SPD und Bündnis 90/ Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und AfD bei Enthaltung der Fraktion Die Linke angenommen. Die Änderungen betreffen u. a. die Anforderungen an die Unterkünfte. Eine Unterschreitung der gesetzlichen Standards durch andere Tarifverträge soll ausgeschlossen werden. Weiter wird das Beratungs- und Informationsangebot „Faire Mobilität“ des DGB verstetigt und durchfinanziert. Außerdem gibt es klarstellende Regelungen durch Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung.

Der Deutsche Bundestag hat aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Arbeit und Soziales den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf (BT-Drucksache 19/19371) mit den o. g. Änderungen angenommen.

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Frau Hofmann.**

**TOP 4: Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption  
(Adoptionshilfe-Gesetz)  
- BR-Drucksache 320/20 -**

***Zustimmungsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetz, das am 28.05.2020 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde, werden die Anforderungen der Vermittlung bei In- und Auslandsadoptionen an den tatsächlichen Bedürfnissen der Adoptionsbewerber, der Herkunftseltern, der Adoptiveltern und der Adoptivkinder neu ausgerichtet, um so zu gewährleisten, dass Adoptionen gelingen und zuvörderst dem Kindeswohl dienen. Dazu enthält das Gesetz folgende Regelungen:

- Bessere Beratung und Unterstützung vor, während und nach der Adoption
  - Verpflichtung zur Beratung aller Beteiligten im Falle der Stiefkindadoption vor Abgabe der notariellen Einwilligung in die Adoption bzw. vor dem Antrag auf Adoption beim Familiengericht durch eine Adoptionsvermittlungsstelle,
  - Einführung eines Rechtsanspruchs auf nachgehende Begleitung für alle an einer Adoption Beteiligten,
  - Aufnahme eines klaren Aufgabenkataloges für die Adoptionsvermittlungsstelle,
  - Streichung des so genannten Verwandtenprivilegs, d. h., dass Verwandte des Kindes bis zum dritten Grad ein Kind nicht mehr vermitteln dürfen,
  - gesetzliche Verankerung einer multiprofessionellen Kooperation der verschiedenen Beratungsstellen;
  
- Unterstützung eines offeneren Umgangs mit Adoptionen
  - Beratung und Unterstützung der Adoptiveltern durch die Adoptionsvermittlungsstellen zur Aufklärung ihrer Kinder von Anfang an und altersentsprechend über die Tatsache der Adoption,
  - Förderung des Informationsaustausches oder Kontaktes zwischen der Adoptivfamilie und den Herkunftseltern durch Begleitung der Adoptionsvermittlungsstellen (z. B. Erörterung mit allen Beteiligten von Beginn an und Dokumentation darüber, ob und wie das gegenseitige Verhältnis gestaltet werden soll),
  - Hinwirken der Adoptionsvermittlungsstellen mit Einverständnis der Adoptiveltern darauf, dass ihnen die Adoptiveltern freiwillig in regelmäßigen Abständen (etwa im Abstand von ein bis zwei Jahren) allgemeine Informationen über das Kind übermitteln, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht; Einräumung des Rechts der Herkunftseltern auf Zugang zu diesen von den Adoptiveltern freiwillig zur Verfügung gestellten Informationen;
  
- Eindämmung unbegleiteter Adoptionen aus dem Ausland
  - Begleitung von Auslandsadoptionen immer durch eine Fachstelle sowie Untersagung von unbegleiteten Auslandsadoptionen,
  - Berücksichtigung der Schutzstandards [z. B im Haager Adoptionsübereinkommen, HAÜ (u. a. Adoption nur unter Beteiligung einer Fachstelle, Adoptionsbedürftigkeit des Kindes, Einwilligung und Aufklärung der Herkunftseltern über die Rechtsfolgen, keine Möglichkeit der Unterbringung im Heimatstaat des Kindes)] für alle Auslandsadoptionen, um auch für Kinder, die aus Staaten vermittelt werden, die

- das HAÜ nicht unterzeichnet haben, sicherzustellen, dass die Adoption tatsächlich dem Kindeswohl dient,
- Einführung eines verpflichtenden Anerkennungsverfahrens für alle ausländischen Adoptionsbeschlüsse (mit Ausnahme für Auslandsadoptionen nach Artikel 23 HAÜ, es sei denn, dass die Anerkennung für das Kindeswohl erforderlich ist);
  - Stärkung der Strukturen der Adoptionsvermittlung
    - Gewährleistung der fachlichen Äußerung im familiengerichtlichen Verfahren immer durch eine Adoptionsvermittlungsstelle,
    - Vermittlung von internationalen Adoptionen nur noch durch die zentralen Adoptionsstellen der Länder sowie die freien Träger im Ausland, Streichung der bisherigen Gestattung zur internationalen Adoptionsvermittlung durch die Jugendämter,
    - Einführung einer so genannten zweigeteilten Eignungsprüfung bei Auslandsadoptionen, wonach die allgemeine Eignungsprüfung der Bewerber durch die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes oder durch eine Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft für Inlandsadoptionen (freier Träger Inland) durchgeführt wird und die länderspezifische Eignungsprüfung durch die Stelle, die das Vermittlungsverfahren begleitet,
    - Aufnahme klarer Verfahrensregeln für den Fall der Schließung einer Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft.

Das Gesetz soll am 01.10.2020 in Kraft treten.

## **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 ist festgelegt worden (dort Seite 21): „Wir wollen ein modernes Adoptionswesen in Deutschland. Unser Ziel ist es, die Strukturen der Beratung und Vermittlung im Adoptionsvermittlungsverfahren zu verbessern.“

Die Wertvorstellungen über Adoptionen haben sich in den letzten Jahrzehnten verändert. Es liegen neue wissenschaftliche Erkenntnisse der internationalen Adoptions- und Familienforschung vor. Aus der Forschung ist bekannt, dass das Wissen um die eigene Herkunft und ein offener Umgang mit der Tatsache der Adoption wesentlich dazu beitragen, dass Adoptionen gelingen. Zudem fördert ein offener Umgang mit der Adoption eine gesunde Identitätsentwicklung der adoptierten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, denn er hilft ihnen dabei, ihre Adoption in ihr Selbstbild zu integrieren. Für eine stabile Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes ist das Wissen um die eigene Herkunft von großer Bedeutung. Viele Adoptivkinder begeben sich im Laufe ihres Lebens auf die Suche nach ihrer Herkunft. Forschungen haben gezeigt, dass in diesem Zusammenhang entscheidend für das Gelingen einer Adoption die so genannte kommunikative Offenheit in der Adoptivfamilie ist.<sup>5</sup>

Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung hatte der Bundesrat in seiner 984. Sitzung am 20.12.2019 umfangreich Stellung genommen [BR-Drucksache 575/19 (Beschluss)]. Eine wesentliche Forderung war, eine finanzielle Kompensation für die Mehrbelastungen der Länder und Kommunen

---

<sup>5</sup> Zu Publikationen des Deutschen Jugendinstitutes e. V.:  
*Offenheit Adoption und Gelingende und nicht gelingende Adoptionen*

sowie eine finanzielle Ausstattung der Träger sicherzustellen. Der Deutsche Bundestag hat aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages den Gesetzesentwurf mit einigen Maßgaben redaktioneller Art, Verfahrensvereinfachungen und Klarstellungen, im Übrigen aber unverändert angenommen.

Der Gesetzesentwurf war am 02.03.2020 Gegenstand einer Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages. Es bestand grundsätzlich Einigkeit, dass der Gesetzesentwurf in vielen Punkten in die richtige Richtung geht. Auch die vorgesehene verpflichtende Beratung bei Stiefkindadoptionen wurde für gut befunden, da sie ebenfalls dem Schutz und dem Wohl der betroffenen Kinder diene. Teilweise wurde jedoch Kritik daran vorgebracht, dass für Stiefkindadoptionen eine verpflichtende Beratung für gleichgeschlechtliche, insbesondere lesbische Paare, vorgesehen werden soll, da hiermit eine Ungleichbehandlung und Diskriminierung lesbischer Ehepaare mit heterosexuellen Ehepaaren einhergehe.

In Sachsen-Anhalt wurden 2018 deutlich weniger Kinder und Jugendliche adoptiert als im Vorjahr. Insgesamt wurden 83 Mädchen und Jungen unter 18 Jahren zur Adoption vermittelt. Dies waren nach Auskunft des Statistischen Landesamtes in Halle 25,9 Prozent weniger als 2017. Damit sei der niedrigste Stand seit 1992 erreicht worden.<sup>6</sup>

Für alle Fragen, die Bewerbung und die Vermittlung eines Kindes sind in Sachsen-Anhalt die Adoptionsvermittlungsstellen der örtlichen Jugendämter und die Zentrale Adoptionsstelle des Landes Sachsen-Anhalt (Landesjugendamt) in Halle zuständig.<sup>7</sup>

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Familie und Senioren* sowie der *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Ziel ist eine Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes dahingehend, dass eine weitere Ausnahme von der verpflichtenden Beratung bei der Stiefkindadoption in den Gesetzestext aufgenommen wird. Keine Beratungspflicht soll bestehen, wenn die Ehe bei der Geburt des Kindes bereits bestand. Ohne diese Änderung habe das Gesetz eine Verschärfung der Ungleichbehandlung von Zwei-Mütter-Ehen zur Folge.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-12 an Herrn Schwägele.**

---

<sup>6</sup> Zu Artikeln in [volksstimme.de](https://www.volksstimme.de) und [t-online.de](https://www.t-online.de) vom 29.07.2019

<sup>7</sup> Zu weiteren Informationen in Sachsen-Anhalt:  
[Zentrale Adoptionsstelle des Landes Sachsen-Anhalt und](#)  
[Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt](#)

**TOP 11: Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität**  
**- BR-Drucksache 339/20 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Die im vom Deutschen Bundestag am 18.06.2020 beschlossenen Gesetz enthaltenen Regelungen setzen die legislativen Teile des von der Bundesregierung am 30.10.2019 – als Konsequenz aus dem in Halle am 09.10.2019 verübten Anschlag – beschlossenen Maßnahmenpakets um und zielen auf eine intensivere und effektivere Strafverfolgung insbesondere zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität. Im Einzelnen:

- **Pflicht sozialer Netzwerke zur Meldung an das Bundeskriminalamt (BKA) – (Netzwerkdurchsetzungsgesetz)**  
Soziale Netzwerke sollen strafbare Postings zukünftig nicht mehr nur löschen, sondern in bestimmten schweren Fällen (z. B. Bedrohung, Zugänglichmachung kinderpornografischer Inhalte) auch einer beim BKA neu zu errichtenden Zentralstelle melden müssen.
- **Passwörter (Telemediengesetz)**  
Passwörter sollen von Telemediendiensteanbietern nur unter strengen Voraussetzungen nach einem richterlichen Beschluss herausverlangt werden können.
- **Strafzumessung (§ 46 StGB)**  
Die Aufzählung der bei ihr in Betracht zu ziehenden Beweggründe und Ziele des Täters soll explizit um antisemitische Tatmotive erweitert werden.
- **Schutz von ärztlichen Notdiensten und Notaufnahmen (§ 115 StGB)**  
Auf sie soll der – erst vor zwei Jahren verbesserte – Schutz von Rettungskräften im Einsatz ausgedehnt werden.
- **Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB)**  
Sie soll künftig auch die Androhung einer gefährlichen Körperverletzung und verschiedener Fälle von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung umfassen.
- **Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB)**  
Künftig soll auch die Billigung künftiger schwerer Straftaten erfasst sein, wenn diese geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören.
- **Beleidigung (§ 185 StGB)**  
Wer öffentlich im Netz andere beleidigt, soll künftig mit bis zu zwei statt mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe belegt werden können.

- Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des öffentlichen Lebens (§ 188 StGB)  
 Dieser – nunmehr auch auf Fälle der Beleidigungen erweiterte – besondere strafrechtliche Schutz soll künftig bis zur kommunalen Ebene reichen.<sup>8</sup>
- Bedrohung (§ 241 StGB)  
 Künftig soll nicht nur die Bedrohung mit einem Verbrechen, sondern auch Drohungen gegenüber Betroffenen oder ihnen Nahestehenden mit Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen Sachen mit bedeutendem Wert strafbar sein. Der Strafraum (bisher bis zu ein Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe) soll bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe betragen.
- Melderecht  
 Künftig sollen von Bedrohungen, Beleidigungen und unbefugten Nachstellungen Betroffene leichter eine Auskunftssperre im Melderegister eintragen lassen können.

Das Gesetz soll – mit einigen Ausnahmen – frühestens am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Im Deutschen Bundestag fand am 17.10.2019 eine Debatte über die „Bekämpfung des Antisemitismus nach dem Anschlag auf die Synagoge in Halle“ vom 09.10.2019 statt, in der der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Horst Seehofer, prioritär anzugehende Punkte vorstellte.<sup>9</sup>

Bundesminister Seehofer sowie die Innenminister und -senatoren der Länder haben am 18.10.2019 eine gemeinsame Abschlusserklärung<sup>10</sup> zum Anschlag in Halle (Saale) beschlossen, in der u. a. begrüßt wird, dass weitere Strafverschärfungen im Bereich der Hasskriminalität von der Bundesregierung derzeit geprüft werden; es wird etwa eine entsprechende Anpassung von § 188 StGB zum Schutz von Kommunalpolitikern gefordert.<sup>11</sup>

Mit einer Regierungserklärung nahm Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff am 23.10.2019 im Landtag von Sachsen-Anhalt zu dem Terroranschlag in Halle (Saale) Stellung.<sup>12</sup> Der Landtag von Sachsen-Anhalt beschloss am gleichen Tag den Antrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90/ Die Grünen „Halle mahnt. Rechten Terrorismus stoppen. Antisemitismus, Rassismus und der Verbreitung von Hassideologien mit allen Mitteln des Rechtsstaates entgegenzutreten.“<sup>13</sup> Darin wird u. a. eine konsequentere Strafverfolgung von Straftaten in allen Fällen mit antisemitischem und rassistischem Hintergrund gefordert. Am 24.10.2019 befasste sich der Landtag von Sachsen-

---

<sup>8</sup> Dieses Ziel verfolgt auch der vom Bundesrat auf Antrag von Rheinland-Pfalz, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern am 29.11.2019 beschlossene und dann beim Deutschen Bundestag eingebrachte „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von im politischen Leben des Volkes stehenden Personen“ [BR-Drucksache 418/19 (Beschluss)].

<sup>9</sup> Zum BT-Plenarprotokoll vom 17.10.2019 (dort Zusatzpunkt 2)

<sup>10</sup> Zur Abschlusserklärung der Innenminister und Innensenatoren

<sup>11</sup> Siehe Fußnote 10

<sup>12</sup> Zum LT-Plenarprotokoll vom 23.10.2019 (dort TOP 1)

<sup>13</sup> Zum Beschluss in LT-Drucksache 7/5137

Anhalt erneut mit dem Terroranschlag in Halle (Saale).<sup>14</sup> Am 20.11.2019 beschloss er die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses.<sup>15</sup>

Die Jahreskonferenz der Regierungschefs der Länder (MPK) vom 23. bis 25.10.2019 fasste zum Schutz der Synagogen und anderer jüdischer Einrichtungen und stärkeren Bekämpfung des Antisemitismus in Deutschland einen Beschluss, in dem u. a. eine dem besonderem Unrechtsgehalt antisemitischer Taten entsprechende spürbare Sanktionierung gefordert und eine Überprüfung der Gesetzeslage auf Ebene der Strafzumessung für erforderlich gehalten wird.<sup>16</sup> Die Bundesregierung hat am 30.10.2019 ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechts extremismus und der Hasskriminalität beschlossen.<sup>17</sup>

Am 29.11.2019 hatte der Bundesrat auf Antrag mehrerer Länder, darunter Sachsen-Anhalt, die Einbringung eines Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag zur Änderung des StGB beschlossen, mit dem die explizite Berücksichtigung antisemitischer Beweggründe bei der Strafzumessung vorgeschlagen wurde [siehe BR-Drucksache 498/19 (Beschluss)].

Für 2019 wurden (Stand: 22.01.2020) 1.451 politisch motivierte Straftaten mit dem Unterangriffsziel „Amtsträger und/ oder Mandatsträger“ durch die Länder gemeldet (siehe Antwort von Staatssekretär Hans-Georg Engelke vom 31.01.2020 auf eine entsprechende schriftliche Frage von MdB Gökay Akbulut).<sup>18</sup> Zu Angriffen auf Kommunalpolitiker in Sachsen-Anhalt wird auf die Antwort der Landesregierung auf eine Anfrage von MdL Sebastian Striegel vom 05.03.2020 hingewiesen.<sup>19</sup>

Der Deutsche Bundestag führte am 05.03.2020 aus Anlass des Anschlages von Hanau eine Debatte zu dem Thema „Rechtsextremismus und Hass entschieden bekämpfen – Konsequenzen aus den rechtsterroristischen Morden von Hanau“ durch.<sup>20</sup>

Am 12.03.2020 beriet der Deutsche Bundestag den – mit dem dem Gesetz zugrundeliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung gleichlautenden – Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen von CDU/ CSU und SPD zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität (BT-Drucksache 19/17741).<sup>21</sup>

Der Bundesrat hatte in seiner 988. Sitzung am 13.03.2020 über den Gesetzentwurf der Bundesregierung beraten und eine umfangreiche Stellungnahme beschlossen (BR-Drs. 87/20 (Beschluss)). Unter anderem basiert die im Gesetz vorgenommene Erweiterung des Tatbestandes in § 126 StGB um verschiedene Fälle von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auf dieser Stellungnahme.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages hat am 06.05.2020 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Sachverständigenanhörung durchgeführt (teilnehmende Sachverständige siehe BT-Drucksache 19/20163, dort Seite 27) und am 17.06.2020 seine

---

<sup>14</sup> Zum LT-Plenarprotokoll vom 24.10.2019 (dort TOP 1 und TOP 5)

<sup>15</sup> Zum LT-Beschluss in LT-Drucksache 7/5307

<sup>16</sup> Zum MPK-Beschluss vom 25.10.2019 (dort TOP 4)

<sup>17</sup> Zur Pressemitteilung des BMJV vom 30.10.2019 sowie zum Maßnahmenpaket

<sup>18</sup> Zur Antwort in BT-Drucksache 19/17044 (dort Seite 7)

<sup>19</sup> Zur Antwort in LT-Drucksache 7/5866

<sup>20</sup> Zum BT-Plenarprotokoll vom 05.03.2020 (dort TOP 8)

<sup>21</sup> Zur Pressemeldung des Deutschen Bundestages und BT-Plenarprotokoll vom 12.03.2020 (dort TOP 7a)

Beratungen abgeschlossen (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses in BT-Drucksache 19/20163).

Zum Gesetz insgesamt, den mit ihm verbundenen Kosten und dem Pro und Contra hinsichtlich einer Meldepflicht der sozialen Netzwerke siehe Deutsche Richterzeitung, Heft 03/20, dort Seiten 84 bis 87 und 92 f.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Rechtsausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.**

## **TOP 14: Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze - BR-Drucksache 343/20 -**

### ***Einspruchsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Das vom Deutschen Bundestag am 18.06.2020 beschlossene Gesetz enthält Regelungen im Gebäudeenergie-Bereich. Dazu werden das Energieeinsparungsgesetz, die Energieeinsparverordnung und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz in einem Gesetz, dem Gebäudeenergiegesetz, GEG, Artikel 1) zusammengeführt. Künftig soll für den Neubau von Gebäuden ein einheitliches Anforderungssystem gelten, in welchem Energieeffizienz und erneuerbare Energien integriert sind. Geregelt werden zudem die Abschaffung des 52-GW-Deckels für Photovoltaik und der Mindestabstand bei Windenergieanlagen. Zugleich soll die Anwendung alternativer Energiequellen wie Biogas und Wasserstoff forciert werden.

Bei den Neuregelungen zu den Mindestabständen zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen wurde eine Länderöffnung aufgenommen, die es den Ländern ermöglicht, pauschale Abstände von bis zu 1.000 Metern selbst zu regeln.

Die ordnungsrechtlichen Vorgaben folgen weiterhin dem Ansatz, den Primärenergiebedarf von Gebäuden gering zu halten, dazu den Energiebedarf eines Gebäudes von vornherein durch einen energetisch hochwertigen baulichen Wärmeschutz – vor allem durch gute Dämmung, gute Fenster und Vermeidung von Wärmebrückenverlusten – zu begrenzen und den verbleibenden Energiebedarf zunehmend durch erneuerbare Energien zu decken. Durch einen hochwertigen baulichen Wärmeschutz wird sichergestellt, dass auch erneuerbare Energien so effizient wie möglich genutzt werden.

Neben der Entbürokratisierung werden außerdem die europäischen Vorgaben zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden umgesetzt und die Regelung des Niedrigstenergiegebäudes in das vereinheitlichte Energieeinsparrecht integriert.

Das Gesetz soll am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

#### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Auf Antrag der Koalitionsfraktionen hatte der Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages den Gesetzentwurf der Bundesregierung dahingehend geändert, dass die Länder die Möglichkeit erhalten, per Landesgesetz Mindestabstände von höchstens tausend Metern zu dort näher bezeichneter Wohnbebauung vorzusehen, um die Akzeptanz für Windenergieanlagen zu erhöhen. Dabei können auch unterschiedliche Mindestabstände für unterschiedliche Wohnnutzungen festgelegt werden. Auch wurde klargestellt, dass bestehende landesrechtliche Regelungen fortgelten. Landesgesetze können geändert werden, wenn dadurch nicht grundsätzlich höhere Abstände eingeführt werden.

Mit diesem Kompromiss verbunden ist das Streichen des Förderdeckels für die Solarenergie, des so genannten 52-Gigawatt-Solardeckels. Als Folge davon ist es nicht mehr notwendig, von Solaranlagenbetreibern die Daten zu erheben, ob eine Förderung entfällt und davon Zahlungen abhängig zu machen. Gegenstandslos werden dadurch auch die Veröffentlichungen der Summenwerte für den Photovoltaik-Deckel.

Mit der Schaffung von Rahmenbedingungen für die Anwendung erneuerbarer Energiequellen werden die Regelungen für deren verstärkten Ausbau vorgenommen. Gerade der Abstand von Windenergieanlagen gibt den Ländern und Kommunen damit mehr Planungssicherheit.

Der Bundesrat hatte zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 984. Sitzung am 20.12.2019 eine sehr umfangreiche Stellungnahme beschlossen [BR-Drucksache 584/19 (Beschluss)]. Mehrere jetzt im Deutschen Bundestag beschlossene Änderungen gehen auf diesen Beschluss zurück. So wurden die erneuerbaren Energien mit Photovoltaik-Strom und Biomethan gezielt gestärkt. Außerdem sind innovative Regelungen zu Wasserstoff, zur CO<sub>2</sub>-Bilanzierung und zur Berücksichtigung synthetischer Brennstoffe vorgesehen, was vom Bundesrat ausdrücklich gefordert worden war. Gleiches gilt für das nunmehr beschlossene Verbot von Kohlekesseln.

Der Bundestag hat am 18.06.2020 zusätzlich eine Entschließung gefasst. Darin wird die Bundesregierung aufgefordert zu prüfen, ob und ggf. wie die energetische Beratungsleistung zukünftig steuerlich geltend gemacht werden kann. Auch soll die Bundesregierung berichten, in welchem Umfang in Deutschland durch rechtliche Vorgaben des Bundes und der Länder auf DIN-Normen zurückgegriffen wird und wie der Zugang dazu erleichtert werden kann. Angestrebt wird zudem ein Koordinierungsmechanismus von Bund und Ländern, um kontinuierlich den Umsetzungsstand des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Hinblick auf die Erreichung des 65-Prozent-Ziels 2030 zu überwachen (zu BR-Drucksache 343/20).

Für Sachsen-Anhalt ist das Gesetz von doppelter Bedeutung: Zum einen als Standort für die Produktion von Windenergieanlagen und zum anderen als Land mit einem hohen Anteil erneuerbarer Energie, insbesondere aus Windkraft. 2019 betrug die Anzahl der installierten Windkraftanlagen im Land 2.874 Stück.<sup>22</sup>

Zudem wird durch das Gesetz ein Beitrag zur Umsetzung der nationalen Wasserstoffstrategie geleistet, die ebenfalls für Sachsen-Anhalt von Bedeutung ist. Es bestehen schon jetzt optimale Voraussetzungen zum Aufbau einer nachhaltigen Wasserstoffökonomie (z. B. über die zweitlängste Wasserstoffpipeline Deutschlands) und ein großes Speicherpotenzial in Salzkavernen-Untergrundspeichern. Partner aus Industrie, Wissenschaft und Politik haben sich im Projekt „HYPOS – Hydrogen Power Storage & Solutions East Germany e. V.“ (HYPOS)<sup>23</sup> zusammengeschlossen, um im Zeitraum bis 2021 Lösungen zu erarbeiten, mit denen eine wirtschaftliche Nutzung grünen Wasserstoffs erreicht werden soll. Die Windenergie und daraus hergestellter grüner Wasserstoff spielen hierbei eine wichtige Rolle.

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie der *Wirtschaftsausschuss*

---

<sup>22</sup> Quelle Statistisches Landesamt: [Anzahl der Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt seit 1990](#)

<sup>23</sup> Zur Homepage von HYPOS e. V.: [HYPOS-eastgermany](#)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Darüber hinaus schlagen der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie der *Wirtschaftsausschuss* vor, eine Entschließung zu fassen. Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt darin u. a., für den zügigen Ausbau einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wärmeversorgung durch den Einsatz erneuerbarer Energien entsprechende Rahmenbedingungen und Anreize zu schaffen. Gestaltungsmöglichkeiten der Länder im Gebäudeenergiebereich sollten erhalten bleiben. Daneben bitten beide Ausschüsse um Sicherstellung, dass im Sinne dieses Gesetzes die aus Grubengas erzeugte Wärme den erneuerbaren Energien und darüber hinaus Grubengas der Biomasse gleichgestellt werden.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Des Weiteren hat er über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-73 an Herrn Rieke.**

## **TOP 25: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes - BR-Drucksache 327/20 -**

### ***Einspruchsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll auf der Grundlage des Vorschlages der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) für eine Übergangsverordnung<sup>24</sup> von der in der Verordnung eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, bis zu 15 Prozent der für das Antragsjahr 2021 für Deutschland festgesetzten nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen aus der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) als zusätzliche Mittel für die Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER als zweite Säule der GAP) umzuschichten.

Der Gesetzentwurf sieht für das Antragsjahr 2021 eine Umschichtung in Höhe von 6 Prozent vor. Damit wird das Ziel verfolgt, dass insbesondere die bereits bisher aus Umschichtungsmitteln finanzierten Maßnahmen durchfinanziert und zusätzlich mit diesen Mitteln Neuverpflichtungen eingegangen werden können. Die Beibehaltung der Umschichtung in Höhe von 6 Prozent ermöglicht den Ländern über die Durchfinanzierung laufender Programme hinaus auch die Durchführung weiterer flächenbezogener Maßnahmen der Agrarumweltförderung und der Förderung des Öko-Landbaus. Die Beibehaltung des Umschichtungssatzes leistet einen Beitrag, um den großen Herausforderungen, vor denen die Landwirtschaft in den Bereichen Klima-, Umwelt-, Natur- und Tierschutz steht, Rechnung zu tragen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

#### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Für die nationale Umsetzung der Reform der GAP wurden für die laufende Förderperiode Vereinbarungen zur künftigen nationalen Ausgestaltung der GAP auf der Sonderkonferenz der Agrarminister der Länder (AMK) vom 04.11.2013 getroffen. Dort wurde für die Antragsjahre bis 2019 eine Umschichtung von 4,5 Prozent der Direktzahlungen aus der ersten Säule in die zweite Säule der GAP beschlossen. Maximal möglich waren dabei 15 Prozent. Für das Antragsjahr 2020 erfolgte eine Erhöhung der Umschichtung von der ersten in die zweite Säule auf 6 Prozent.

Die Kommission hat einen Vorschlag für eine Übergangsverordnung vorgelegt, in der den Mitgliedstaaten u. a. die Option eröffnet wird zu beschließen, für 2021 bis zu 15 Prozent ihrer für das Antragsjahr 2021 festgesetzten nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen als zusätzliche, im Haushaltsjahr 2022 aus dem ELER finanzierte Förderung, bereitzustellen.

---

<sup>24</sup> *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Übergangsvorschriften für die Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) im Jahr 2021, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 229/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und ihrer Aufteilung im Jahr 2021 sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf ihre Mittel und ihre Anwendbarkeit im Jahr 2021: Zur Verordnung*

Ein solcher Beschluss soll nach dem Verordnungsvorschlag der Kommission bis 01.08.2020 zu fassen und der Kommission mitzuteilen sein. Dies erfordert, dass das Gesetz davor in Kraft getreten ist. Die Verhandlungen über diese Verordnung sind auf EU-Ebene aber noch nicht abgeschlossen. Nach dem Stand der Beratungen wird von einer Verschiebung auf 31.10.2020 ausgegangen.

Das umgeschichtete Mittelvolumen 2021 beläuft sich – die deutsche Obergrenze für Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2021 gemäß dem Kommissionsvorschlag für die Übergangsverordnung von Ende 2019 zugrunde gelegt – auf rund 289 Millionen Euro.

Bei der Umschichtung in Höhe von 6 Prozent standen für Sachsen-Anhalt für das letzte Jahr insgesamt 20,9 Millionen Euro reine Umschichtungsmittel in der zweiten Säule zur Verfügung. Das waren rund 5 Millionen Euro mehr als es bei einer Umschichtung in Höhe von 4,5 Prozent gewesen wäre.

Die vorgesehene Regelung zur Umschichtung ist auf das Antragsjahr 2021 beschränkt.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abzugeben. So spricht sich der Ausschuss dafür aus, dass die Umschichtung von der ersten in die zweite Säule in Höhe von 8,5 Prozent und nicht – wie vorgesehen – in Höhe von 6 Prozent erfolgen solle. Um den Herausforderungen von Umweltschutz-, Tierschutz- und Klimaschutzzielen sowie den Belastungen der Corona-Krise frühzeitig begegnen zu können, sei eine ausreichende Finanzierung für neue zielgerichtete Maßnahmen schon jetzt sicherzustellen. Darüber hinaus spricht sich der Ausschuss für die Einführung einer gekoppelten Prämie für Mutterschafe und Mutterziegen aus.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (0 30) 243 458-68 an Frau Bessmann.**

**TOP 33: Entwurf eines Gesetzes zur Revision der Europäischen Sozialcharta vom 3. Mai 1996  
- BR-Drucksache 261/20 -**

**Zustimmungsgesetz**

**Inhalt der Vorlage**

Neben der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950<sup>25</sup> ist die Europäische Sozialcharta (ESC) von 1961 ein weiteres zentrales völkerrechtlich verbindliches Abkommen des Europarates. Sie garantiert der Bevölkerung innerhalb der Unterzeichnerstaaten seit dem In-Kraft-Treten am 26.02.1965 umfassende soziale Rechte. Unter den 1961 beschlossenen 19 sozialen Rechten waren sieben „bindende Sozialrechte“: das Recht auf Arbeit, das Koalitions- oder Vereinigungsrecht, das Recht auf Kollektivverhandlungen, das Recht auf soziale Sicherheit, das soziale Fürsorgerecht, das Recht auf besonderen gesetzlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz der Familie sowie die Schutzrechte für Wanderarbeiter und ihre Familien. Deutschland hatte die ESC seinerzeit mit einer Reihe von Vorbehalten und Erklärungen ratifiziert.

1996 wurde auf der Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates eine revidierte Fassung angenommen, die von Deutschland 2007 unterzeichnet, aber bislang nicht ratifiziert worden ist. Diese revidierte Europäische Sozialcharta (RESC) schließt Lücken in den vorherigen arbeits- und sozialrechtliche Regelungen und nimmt eine Reihe von Neuerungen auf. So enthält sie – ausgehend von einem erweiterten Sozialbegriff – einen auf 31 erweiterten Katalog sozialer Rechte. Unter anderem sind das überwiegend auf Erwerbstätigkeit im eigenen oder einem anderen Vertragsstaat bzw. damit im Zusammenhang stehende Regelungen ausgerichtete soziale Rechte:

- Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz,
- das Recht der Arbeitnehmerinnen auf Mutterschutz,
- das Recht auf Berufsberatung,
- das Recht auf berufliche Bildung,
- das Recht auf Schutz der Gesundheit,
- das Recht auf Inanspruchnahme sozialer Dienste,
- das Recht von Menschen mit Behinderung auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft,
- das Recht auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts,
- das Recht älterer Menschen auf sozialen Schutz,
- das Recht der Arbeitnehmer mit Familienpflichten auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung,
- das Recht auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung sowie
- das Recht auf Wohnung.

Jedes der in Teil I nach der Präambel aufgelisteten 31 Rechte wird in Teil II der RESC durch Verpflichtungen der Vertragsstaaten konkretisiert. Teil III des Vertragstextes beinhaltet dafür in Artikel A die Grundregeln für die Ratifikation, das heißt Auswahlmöglichkeiten für die Vertragsstaaten, und in Artikel B eine Bestandsschutzklausel, nach der mit der ursprünglichen Fassung der

---

<sup>25</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2002 (BGBl. II 2002 Seite 1054)

ESC bzw. dem Zusatzprotokoll vom 05.05.1988 übernommene Artikel auch von der Ratifikation der revidierten Charta umfasst sein müssen. Die Vertragsstaaten dürfen damit nicht hinter das bisher Ratifizierte zurückfallen.

In Teil IV sind in Artikel C die Überwachung der Erfüllung der in der RESC enthaltenen Verpflichtungen und in Artikel D der Rahmen für Kollektivbeschwerden geregelt. Teil V umfasst neben einem übergreifenden Diskriminierungsverbot in Artikel E u. a. eine Notstandsklausel sowie Voraussetzungen, um Rechte und Grundsätze der RESC einschränken zu können (Artikel F und G).

Teil VI enthält insbesondere Vorgaben zu Unterzeichnung, Ratifikation und In-Kraft-Treten (Artikel K), zum räumlichen Geltungsbereich (Artikel L), zur Kündigung (Artikel M) und zu Notifikationen durch den Generalsekretär des Europarates gegenüber den Mitgliedstaaten des Rates und dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts.

Im Anhang der RESC gibt es Festlegungen zum persönlichen Geltungsbereich, z. B. für Ausländer, die Staatsangehörige eines Vertragsstaates sind, für Flüchtlinge oder für Staatenlose – dies u. a. in Bezug auf ihren Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit oder Möglichkeiten und Beschränkungen bei der Einreise in einen Vertragsstaat. Außerdem sind im Anhang Klarstellungen, Auslegungen oder Abweichungsmöglichkeiten zu einzelnen Regelungen enthalten.

Damit die RESC auch in Deutschland gilt, muss sie durch ein Bundesgesetz ratifiziert werden. Das ist mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf vorgesehen. Mit der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde ist die RESC – abgesehen von geltend gemachten Vorbehalten – nicht nur für den Bund, sondern auch für die Länder ohne Abweichungsmöglichkeiten bindend.

Abweichend von üblichen Gesetzentwürfen enthält der Entwurf des RESC-Ratifizierungsgesetzes keine Begründung, sondern eine Denkschrift. Darin wird u. a. auf den anstehenden Vorsitz Deutschlands im Ministerkomitee des Europarates hingewiesen (voraussichtlich vom 18.11.2020 bis 20.05.2021). In der Denkschrift heißt es vor diesem Hintergrund: „Es wäre angemessen und entspräche durchaus der Bedeutung der Ratifikation der Revidierten Europäischen Sozialcharta durch Deutschland, die Ratifikationsurkunde zum Vertragsgesetz anlässlich des deutschen Vorsitzes im Ministerkomitee in Straßburg in dieser Zeit zu hinterlegen.“ (siehe Seite 56 in BR-Drucksache 261/20).

Damit würde die RESC bis spätestens Juni 2021 für Deutschland in Kraft treten.

## **Ergänzende Informationen**

Der Europarat wurde 1949 gegründet und ist eine europäische internationale Organisation. Ziel ist es, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in seinen Mitgliedstaaten sowie Einheit und Zusammenarbeit in Europa zu fördern. Von ursprünglich zehn Gründungsmitgliedern ist der Europarat auf zwischenzeitlich 47 Mitgliedstaaten gewachsen. Bis heute haben 34 Staaten die RESC ratifiziert, elf weitere haben sie unterzeichnet.

Am Vertragstext selbst kann im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens nichts geändert werden. Theoretisch könnten mit dem Ratifizierungsgesetz aber diverse Vorbehalte der Bundesrepublik Deutschland aufgehoben werden. Das ist jedoch nicht vorgesehen. Die Bundesregierung

beabsichtigt vielmehr, an den bisherigen Vorbehalten festhalten bzw. gegen einzelne neue Artikel Vorbehalte einzulegen; das sind

- das Recht auf Unterrichtung und Anhörung (Artikel 21),
- das Recht auf Beteiligung an der Festlegung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsumwelt (Artikel 22),
- das Recht auf Schutz bei Kündigung (Artikel 24),
- das Recht auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung (Artikel 30) sowie
- das Recht auf Wohnung (Artikel 31).

Zu weiteren Artikeln bzw. einzelnen darin enthaltenen Vorgaben sind Auslegungserklärungen vorgesehen. Alle Vorbehalte und Erklärungen müssen notifiziert werden.

Die Denkschrift enthält insbesondere Ausführungen zur Historie der ESC, ihrer Ratifizierung durch Deutschland in den 1960-er Jahren und die eingelegten Vorbehalte sowie zu Akzeptanz und Umsetzung. Ein weiterer Teil der Denkschrift ist der Revision der ESC gewidmet; er listet auch die Zeichnung und Ratifizierung der RESC durch Mitgliedstaaten des Europarates sowie die hierzu eingelegten Vorbehalte auf. Danach ist Frankreich bisher der einzige Staat, der die RESC ohne Einschränkungen ratifiziert hat. Italien als zweiter Staat, der bereits im Mai 1999 die RESC ratifiziert hat, hat bis auf Artikel 25 (Recht der Arbeitnehmer auf Schutz ihrer Forderungen bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers) alle weiteren Regelungen umgesetzt. Da Schweden bereits 1998 – wenn auch mit einer Reihe von Vorbehalten – die RESC ratifiziert hatte und es für deren In-Kraft-Treten nur dreier Ratifizierungen bedurfte, ist sie am 05.07.1999 in Kraft getreten.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die Ratifizierung der RESC soll begrüßt werden. Zu kritisieren seien jedoch die Vorbehalte und Ausschlussgründe, insbesondere zu den Artikeln 30 und 31. So sei 24 Jahre nach Zeichnung der RESC nicht mehr nachvollziehbar, dass der seinerzeit geltend gemachte Prüfbedarf nicht zeitnah abgeschlossen werden konnte. Auch die fehlende Kompatibilität zum nationalen Recht sei nicht belegt. Die Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde während des deutschen Vorsitzes im Ministerkomitee des Europarates sei zu begrüßen. Ein Signal während der deutschen Präsidentschaft in Europäischen Rat im zweiten Halbjahr 2020 zur ambitionierten Umsetzung der sozialen Säule an die anderen EU-Mitgliedstaaten wäre jedoch ebenso bedeutsam.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

**TOP 40a: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:  
Die Stunde Europas – Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen  
- BR-Drucksache 295/20 -**

**TOP 40b: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:  
Der EU-Haushalt als Motor für den Europäischen Aufbauplan  
- BR-Drucksache 297/20 -**

**TOP 40c: Geänderter Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027  
- BR-Drucksache 316/20 -**

### **Inhalt der Vorlagen**

Mit den beiden Mitteilungen in BR-Drucksache 295/20 (TOP 40a) und in BR-Drucksache 297/20 (TOP 40b) erläutert die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) die beiden Rechtsetzungsvorschläge in BR-Drucksache 316/20 (TOP 40c) sowie den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Pandemie (BR-Drucksache 300/20, TOP 41). Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 1.850 Milliarden Euro will sie auf europäischer Ebene den durch die Corona-Krise verursachten Schäden begegnen und die Konjunktur beleben. Der Wiederaufbau in Europa müsse von Solidarität, Zusammenhalt und Konvergenz getragen werden, um die krisenbedingten Schäden zu beheben und Perspektiven für die nächste Generation zu eröffnen.

zu TOP 40a:

Die Kommission stellt hier ihren Vorschlag für einen Wiederaufbauplan in Verbindung mit dem EU-Haushalt vor. Das Wiederaufbauinstrument „Next Generation EU“ in Höhe von 750 Milliarden Euro – wovon 500 Milliarden Euro als Zuschüsse und 250 Milliarden Euro als Darlehen vorgesehen sind – soll drei Säulen umfassen (siehe auch TOP 40b):

- Unterstützung der Mitgliedstaaten bei Investitionen und Reformen durch eine Aufbau- und Resilienzfazilität in Höhe von 560 Milliarden Euro, eine Aufstockung der Kohäsionsmittel und zusätzliche Mittel für den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums,
- Ankurbelung der EU-Wirtschaft mit Anreizen für private Investitionen durch ein neues Solvenzhilfteinstrument, eine Steigerung der Kapazitäten von InvestEU sowie die Einrichtung einer Fazilität für strategische Investitionen im Rahmen von InvestEU,

- „Lehren aus der Krise ziehen“ über die Einrichtung eines neuen EU-Gesundheitsprogramms, einer Stärkung der Katastrophenhilfe „rescEU“ und Horizont Europa sowie der Instrumente für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit, internationale Zusammenarbeit und humanitäre Hilfe.

Die Finanzierung ist über Kreditaufnahme der EU vorgesehen, wobei die Rückzahlung der Kredite nicht vor 2028 und nicht nach 2058 erfolgen soll. Die Kommission will hierfür neue Eigenmittel vorschlagen. Zentrale Elemente des Wiederaufbaufonds, der auf der Grundlage der Werte und Grundrechte der EU erfolgen soll, sind der europäische grüne Deal und die Stärkung der Digitalisierung.

Daneben skizziert die Kommission ihre Überlegungen für einen überarbeiteten Vorschlag für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) der EU für 2021 bis 2027 in Höhe von 1.100 Milliarden Euro (TOP 40c).

Zu TOP 40b:

Der Vorschlag für einen umfangreichen Aufbauplan zur Behebung der durch die COVID-19-Pandemie in Wirtschaft und Gesellschaft entstandenen Schäden umfasst Folgendes:

- Schaffung eines neuen Aufbauinstruments „Next Generation EU“ mit einem Finanzvolumen von 750 Milliarden Euro (TOP 40a),
- verstärkter MFR 2021 bis 2027, der unter Berücksichtigung von „Next Generation EU“ insgesamt 1.850 Milliarden Euro umfassen soll,
- Änderung des derzeitigen MFR 2014 bis 2020: Bereits 2020 sollen zusätzliche Mittel in Höhe von 11,5 Milliarden Euro für verschiedene Programme zur Verfügung gestellt werden. Um Investitionen zu mobilisieren und finanzielle Unterstützung vorzuziehen, soll in den ausschlaggebenden ersten Jahren des Wiederaufbaus das gesamte Potenzial des EU-Haushalts voll ausgeschöpft werden.

Zu TOP 40c:

Die Kommission nimmt mit ihrem Verordnungsvorschlag die in diesem Zusammenhang notwendigen Anpassungen vor allem an ihrem Entwurf der MFR-Verordnung vor, um für mehr Flexibilität beim Haushaltsvollzug sorgen und in Notsituationen neue Bestimmungen erlassen zu können.

## **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Zusammen mit dem bereits beschlossenen Sofort-Maßnahmenpaket von bis zu 540 Milliarden Euro (Kreditlinien des Europäischen Stabilitätsmechanismus, Arbeitsmarktinstrument „SURE“, die bei der Europäischen Investitionsbank angesiedelten Garantiefonds) würden sich die Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der durch die Corona-Pandemie ausgelösten wirtschaftlichen Verwerfungen insgesamt auf ein Volumen von knapp 2.400 Milliarden Euro belaufen.

Unter den EU-Mitgliedstaaten ist der Vorschlag umstritten. Während Italien, Spanien und Griechenland als voraussichtliche Hauptnutznießer den Wiederaufbauplan der Kommission lobten, finden sich Kritiker u. a. in der Gruppe der so genannten „Sparsamen Vier“ (Österreich, Niederlande, Dänemark und Schweden) und einigen osteuropäischen Ländern.<sup>26</sup>

---

<sup>26</sup> Zum Artikel in [handelsblatt-online](#) vom 09.06.2020

Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel machte nach dem Europäischen Rat am 19.06.2020 deutlich, dass sie aus deutscher Sicht „mit der Grundarchitektur des Aufbaufonds zufrieden“ sei<sup>27</sup>, aber zahlreiche offene Detailfragen sieht. Dabei geht es z. B. um die Datenbasis für die Zahlungen, die Anbindung an das Europäische Semester, die Frage der Dauer des Programms und den Beginn der Rückzahlung der Gelder, der bereits in dieser Finanzperiode beginnen sollte.

Die Präsidentin der Europäischen Zentralbank, Christine Lagarde, hat an die EU-Mitgliedstaaten appelliert, den von der Kommission vorgeschlagenen Wiederaufbaufonds schnellstmöglich zu verabschieden, da sie „negative Nebeneffekte“ auf den Märkten im Falle von Verzögerungen befürchtet.<sup>28</sup>

Das Centrum für Europäische Politik (CEP) sieht „Licht und Schatten“<sup>29</sup> der Vorschläge: Der vorgeschlagene EU-Wiederaufbaufonds sei ein gigantisches Konjunkturprogramm. Jedoch sollte das Risiko von Mitnahmeeffekten vermieden und die Vergabe der Mittel – ob Kredite oder Zuschüsse – an klare Konditionalitäten bzw. Strukturreformen geknüpft werden.

Auch Deutschland soll Finanzmittel aus dem Wiederaufbaufonds erhalten. Für Sachsen-Anhalt als Empfänger von EU-Strukturfördermitteln sind die zu erwartenden Erhöhungen der EU-Mittel aus den Struktur- und Investitionsfonds positiv zu bewerten. Die Aufteilung der Kohäsionsmittel aus dem Wiederaufbaufonds („REACT-EU“) soll nach der Schwere der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise und dem relativen Wohlstand der EU-Mitgliedstaaten erfolgen und nicht nach regionalen Kriterien, so dass die konkrete Verteilung innerhalb Deutschlands noch nicht konkret feststeht. Inhaltlich soll der Wiederaufbaufonds auf die Themen Europäischer Green Deal und Digitales fokussiert werden. Sachsen-Anhalt kann davon profitieren, dass seine Regionale Innovationsstrategie mit dem Europäischen Green Deal und seinen Schwerpunkten wie erneuerbare Energien, saubere Wasserstofflösungen, nachhaltige Lebensmittel und intelligente Kreislaufwirtschaft und dessen hohem Wachstumspotenzial für die europäische Wirtschaft im Einklang steht.

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der *Finanzausschuss* sieht die EU mit der COVID-19-Pandemie vor unbekannte Herausforderungen gestellt und bewertet die Vorschläge der Kommission als gute Grundlage für die Verhandlungen. Er unterstützt das Ziel massiver Investitionen zur Beschleunigung einer „grünen und digitalen Wende“. Skeptisch bewertet er die vorgesehene Neuausrichtung der Förderziele der Strukturpolitik. Darüber hinaus sieht der Ausschuss zahlreiche Kritikpunkte an den Details der vorgesehenen Förderung. Er hebt die Achtung der Rechtsstaatlichkeit als unabdingbare Voraussetzung für eine wirksame EU-Förderung hervor und fordert eine Beteiligung der Länder bei den Beratungen über die Bundesregierung ein.

Der *Gesundheitsausschuss* befürwortet die Förderung des Aufbaus zusätzlicher pharmazeutischer Produktionskapazitäten in der EU mit dem Ziel einer krisenresistenten Versorgung mit Arzneimitteln. Aus kompetenzrechtlicher Perspektive sieht er die geplante Überwachungskompetenz der Europäischen Arzneimittelagentur kritisch; diese liege bei den nationalen Behörden und in Deutschland bei den Ländern.

---

<sup>27</sup> Zur Mitschrift der Pressekonferenz

<sup>28</sup> Zu euractiv.de vom 09.06.2020

<sup>29</sup> Zu cep-eu-online

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* tritt insbesondere dafür ein, über den Wiederaufbaufonds keine wirtschaftlichen Aktivitäten zu fördern, die Klima- und Umweltziele beeinträchtigen. Ein fester Anteil von deutlich mehr als 50 Prozent der Mittel sollte in „grüne Transformation“ fließen. Er bekräftigt seine Forderung nach der kurzfristigen Erstellung eines europäischen Nachhaltigkeitsrahmens im Sinne der globalen Nachhaltigkeitsziele.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* begrüßt die Vorschläge als zutreffendes und unmissverständliches Signal für ein Zusammenstehen der EU gegenüber den ökonomischen und sozialen Folgen der Krise. Der Wiederaufbau müsse auf den Grundrechten und der uneingeschränkten Achtung der Rechtsstaatlichkeit basieren. Er fordert aus dem EU-Haushalt ausreichende Mittel für eine nachhaltige Bewältigung der Krise und begrüßt daher die vorgesehene Erhöhung von dessen Gesamtvolumen. Das zeitlich zu befristende, an klare Konditionen zu knüpfende Wiederaufbauinstrument müsse angemessen ausgestattet und solidarisch finanziert sein. Moderate Anstiege der nationalen Beiträge an den EU-Haushalt sollten dafür in Kauf genommen werden. Die Ausgestaltung müsse sowohl die unterschiedliche Betroffenheit wie die nationale ökonomische Situation der EU-Mitgliedstaaten berücksichtigen. Daneben tritt der Ausschuss insbesondere für eine angemessen finanzierte Kohäsionspolitik ein. Er fordert eine Erhöhung der Kofinanzierungssätze auf 100 Prozent auch für die Strukturfondsmittel außerhalb des Wiederaufbaufonds bis zum Abschluss der laufenden Förderperiode; eine Erhöhung der nationalen Kofinanzierungssätze für den zukünftigen MFR lehnt er ab. Bedingt durch die Corona-Krise drohe derzeit Mittelverfall für laufende und geplante Projekte, daher tritt der Ausschuss bezüglich der Programmjahre 2017 bis 2020 für eine Fristverlängerung für die Aufhebung der Mittelbindung ein.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Kulturfragen* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von den Vorlagen TOP 40a und 40b, der *Wirtschaftsausschuss* von der Vorlage in TOP 40c, der *Verkehrsausschuss* von der Vorlage in TOP 40a, der *Gesundheitsausschuss* von der Vorlage in TOP 40b Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat nun zu entscheiden, ob er zu den Vorlagen Stellung oder von ihnen Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.**

**TOP 46: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2021 - 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 ("Programm EU4Health")**  
- BR-Drucksache 309/20 -

### **Inhalt der Vorlage**

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie und ihrer Auswirkungen in den Mitgliedstaaten der EU zielt der Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) darauf ab, die Gesundheitssysteme so zu stärken, dass sie auf epidemische oder pandemische Situationen bzw. andere unvorhersehbare Gesundheitsgefahren besser vorbereitet sind. Die Prävention und Bewältigung solcher schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gefahrenlagen soll im Einklang mit den von der EU und ihren Mitgliedstaaten ratifizierten Internationalen Gesundheitsvorschriften, auf dem jeweiligen Stand der Wissenschaften und über den 2013 vom Europäischen Parlament und vom Rat beschlossenen Gesamtrahmen für Bereitschaft, Frühwarnung und Reaktion hinaus optimiert werden.

Das geplante Programm EU4Health soll hierbei das wichtigste Instrument sein, um Mitgliedstaaten beim Übergang zu einer besseren Versorgung bzw. Stärkung ihres Gesundheitssystems und beim Realisieren gesundheitsbezogener Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen.

Zweites wichtiges Ziel ist, die in den letzten Monaten zutage getretenen Lücken bei der Entwicklung und Herstellung von Medikamenten, der angemessenen Belieferung von Krankenhäusern mit Ausrüstungen, aber auch bezogen auf ausreichendes Gesundheitspersonal zu schließen und die Einführung digitaler Instrumente und Dienste energischer voranzutreiben.

Darüber hinaus sollen auch allgemeine Schwächen einzelner Gesundheitssysteme reduziert werden, die in Krisenzeiten zu einer Überforderung des Gesundheitswesens beitragen und geeignete Reaktionen erschweren. Parameter hierbei sind der Gesundheitsstatus und der Zugang einzelner Bevölkerungsgruppen zu Gesundheitsleistungen, die Verteilung von Kapazitäten oder die Nutzung digitaler Möglichkeiten in der Fläche, aber auch die Krankheitslast in der Bevölkerung insbesondere durch nicht übertragbare, psychische, verhaltensbezogene, umweltbedingte sowie altersbedingte Erkrankungen. In der Entwicklung eines europäischen Gesundheitsdatenraums sieht die Kommission eine Möglichkeit, den Gesundheitssystemen, der Forschung und den Behörden Mittel an die Hand zu geben, um Verfügbarkeit und Qualität der Gesundheitsversorgung zu verbessern.

Insofern hat das Programm einerseits einen starken präventiven Fokus und soll andererseits mit weiteren zentralen Vorhaben der Kommission mit unmittelbarem oder mittelbarem Gesundheitsbezug verknüpft werden, so z. B. mit dem Programm „Digitales Europa“, den Zielen des grünen Deals, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, der Biodiversitätsstrategie oder dem Krebs-Forschungsauftrag im Rahmen von Horizont Europa. Bezüge soll es auch zu Maßnahmen einer Reihe europäischer Fonds geben, so z. B. zu rescEU-Reserve, ESF+, InvestEU, EFRE, Erasmus oder SURE und nicht zuletzt zu Instrumenten im Bereich der auswärtigen Politik und Entwicklungszusammenarbeit.

Für den Programmzeitraum 2021 bis 2027 sollen knapp 2 Milliarden Euro aus EU-Haushaltsmitteln bereitgestellt werden. Aus dem Aufbauinstrument der EU sollen rund 8,45 Milliarden Euro für die Durchführung von Maßnahmen verfügbar sein. Die Vorlage enthält Vorgaben zu Mischfinanzierungen und zur möglichen Kumulation von Fördermitteln. Förderfähig sind nur juristische Personen. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die erforderlichen technischen und administrativen Vorkehrungen von Maßnahmen sowie zur einheitlichen Erhebung der für die Überwachung der Durchführung des Programms erforderlichen Daten erlassen.

Im Finanzbogen zum Programm sind neben den bereits genannten allgemeinen Zielen u. a. die diesbezüglichen Leistungs- und Erfolgsindikatoren sowie zehn spezifische Ziele förderfähiger Maßnahmen mit den von der Kommission hierzu erwarteten Ergebnisse und Auswirkungen skizziert.

Anhang I listet förderfähige Maßnahmen in folgenden Bereichen auf:

- Investitionen,
- Innovationsförderung,
- Analyse und Beratung,
- Entwicklung und Durchführung von Unionsvorschriften und -maßnahmen im Bereich Gesundheit,
- strukturelle Vorratshaltung und Krisenvorsorge,
- Vorsorge, Prävention und Reaktion bezüglich grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren,
- Stärkung der nationalen Gesundheitssysteme,
- Maßnahmen zur Krebsbekämpfung,
- Maßnahmen in Bezug auf Arzneimittel, Impfstoffe und Medizinprodukte,
- digitaler Wandel,
- Kommunikation mit und Einbindung von Interessenverbänden sowie Bürgern.

Anhang II beinhaltet vier Programmindikatoren sowie 14 konkrete Indikatoren zur Überwachung der Programmdurchführung für die vorgesehene Evaluation.

## **Ergänzende Informationen**

Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel ging in ihrer Regierungserklärung vor dem letzten Europäischen Rat am 18.06.2020<sup>30</sup> ausführlich auf die Pandemie, ihre Folgen und den Handlungsbedarf auf EU-Ebene ein. Die Pandemie habe gezeigt: „Unser Europa ist verwundbar“. Erwiesen haben sich aus ihrer Sicht Europas Abhängigkeit von Drittstaaten bei der Produktion von Medikamenten oder Schutzausrüstung; Defizite bei der Beschaffung, Bevorratung und Verteilung medizinischer Ausrüstung seien offengelegt worden.

Laut Medienberichten<sup>31</sup> wollen die Bundeskanzlerin und mehrere ihrer EU-Kollegen (aus Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich und Polen) daher Lehren aus der Corona-Krise ziehen und schlagen in einem gemeinsamen Schreiben an EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen eine engere Zusammenarbeit in der EU zur Abwehr künftiger Pandemien vor. Konkret geht es u. a. um eine bessere Erfassung vergleichbarer Gesundheitsdaten, eine gezieltere Forschung und

---

<sup>30</sup> Zur Regierungserklärung

<sup>31</sup> Zum Beitrag in Redaktionsnetzwerk Deutschland vom 10.06.2020

Entwicklung von Impfstoffen, eine gemeinsame Beschaffung und Vorratshaltung von Schutzkleidung und Arzneien sowie die Stärkung einer eigenen Produktion wichtiger Güter in Europa.

Was die auf nachhaltige Stärkung, Innovation und Digitalisierung der Gesundheitssysteme in den europäischen Mitgliedstaaten angelegten Überlegungen anbetrifft, so spiegeln sie in vielen Schwerpunkten auch maßgebliche Handlungsfelder der nationalen deutschen Gesundheitspolitik in der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wider. Unter den Schlagworten „Forschung stärken, Versorgung verbessern. Medizininformatik.“ arbeiten in der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung bis 2021 mit zunächst 160 Millionen Euro geförderten Medizininformatik-Initiative alle Universitätskliniken Deutschlands mit Forschungseinrichtungen, Unternehmen, Krankenkassen und Patientenvertretern zusammen.<sup>32</sup>

Die in der Vorlage angedachten Maßnahmen für mehr Prävention und Resilienz der EU und ihrer Mitgliedstaaten in Bezug auf unvorhersehbare Gesundheitsgefahren nationalen oder internationalen Ausmaßes werden auch die gesundheitspolitische Schwerpunktsetzung der deutschen Ratspräsidentschaft prägen. So heißt es auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG): „Die Corona-Pandemie hat deutlich gemacht, wie wichtig Zusammenarbeit und Abstimmung in der EU sind – auch und gerade in der Gesundheitspolitik. Die gemeinsame Bewältigung der Corona-Pandemie und die Stärkung der Reaktionsfähigkeit auf Gesundheitskrisen sind die Schwerpunkte der deutschen Ratspräsidentschaft im Bereich Gesundheit.“<sup>33</sup>

Die Versorgungsbereiche Prävention, Versorgung, Pflege und Rehabilitation sind Gegenstand von Projekten im Rahmen der Ressortforschung des BMG – auch dies unter übergreifenden Herausforderungen wie Digitalisierung, Bewältigung des demografischen Wandels, Optimierung von Versorgungsangeboten und -strukturen, Verbesserung von Gesundheitskompetenz und Patientenorientierung sowie Gesundheitsförderung und Prävention.<sup>34</sup>

Neben den genannten, steuerfinanzierten Initiativen und Förderprogrammen gibt es im deutschen Gesundheitswesen mit dem Innovationsfonds ein Instrument, das von der Selbstverwaltung getragen und vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) administriert wird.<sup>35</sup>

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat eine Stellungnahme zur Schaffung eines europäischen Gesundheitsdatenraums, insbesondere zur Verwendung von Gesundheitsdaten zu Forschungszwecken: Die Bundesregierung soll gebeten werden, in den anstehenden Verhandlungen auf Kohärenz mit nationalen sozial- und datenschutzrechtlichen Regelungen zu achten. Hierbei fokussiert der Ausschuss auf das 2019 beschlossene Digitale-Versorgung-Gesetz sowie den Entwurf des Patientendaten-Schutzgesetzes, zu dem die parlamentarischen Beratungen im Deutschen Bundestag noch nicht abgeschlossen sind.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* hat sich der Stellungnahme des *Gesundheitsausschusses* vollumfänglich angeschlossen.

---

<sup>32</sup> Nähere Informationen unter [Medizininformatik-Initiative](#)

<sup>33</sup> Zur Homepage des [BMG](#)

<sup>34</sup> Zum Informationsangebot zu Schwerpunkten der Ressortforschung: [Forschung-BMG](#)

<sup>35</sup> Zur [Pressemitteilung des G-BA vom 29.04.2020](#)

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.**

**TOP 59: Verordnung zur Anpassung der Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser aufgrund von Sonderbelastungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19-Ausgleichszahlungs-Anpassungs-Verordnung – AusglZAV)  
- BR-Drucksache 348/20 -**

**Inhalt der Vorlage**

Mit der vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) vorgelegten Verordnung werden krankenhausspezifische „Freihalte-Prämien“ für Krankenhausbetten zur Versorgung von COVID-19-Patienten festgelegt. Grundlage hierfür sind die Vorschläge eines Expertenbeirats, der das BMG unterstützen sollte, bis 30.06.2020 die Auswirkungen der COVID-19-Maßnahmen auf die wirtschaftliche Lage der Krankenhäuser zu untersuchen. Die Empfehlungen des Beirats werden 1:1 umgesetzt. Vorgesehen ist folgende Differenzierung:

- Bei somatischen Krankenhäusern werden ausgehend von der jeweiligen jahresdurchschnittlichen Schwere der vollstationären Patientenfälle (Casemixindex, CMI) und deren jahresdurchschnittlicher Verweildauer im Jahr 2019 Gruppen gebildet und Pauschalen von 360, 460, 560, 660 und 760 Euro festgelegt. Nur wenn das Krankenhaus in der 19. oder 20. Kalenderwoche 2020, das heißt, zwischen dem 04. und 17.05.2020 mindestens einmal intensivmedizinische Behandlungskapazitäten an das DIVI-IntensivRegister gemeldet hat, soll die Pauschale oberhalb von 560 Euro liegen können.
- Für besondere Einrichtungen im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) soll die Pauschale 560 Euro betragen.
- Für somatische Krankenhäuser, die nur teilstationäre Leistungen erbringen, sind 280 Euro vorgesehen.
- Besondere Pauschalen gibt es außerdem für psychiatrische und psychosomatische Krankenhäuser, und zwar 280 Euro, wenn voll- und teilstationäre Leistungen erbracht werden bzw. von 190 Euro bei ausschließlich teilstationärer Leistungserbringung.

Weiterhin wird der Zuschlag für Mehrbedarfe der Krankenhäuser in Bezug auf persönliche Schutzausrüstung bis 30.09.2020 verlängert. Er beträgt je Patient 50 Euro. Der Behandlungszuschlag für Patienten mit COVID-19 wird auf 100 Euro erhöht.

Für den Bund ergeben sich Minderausgaben von rund 220 Millionen Euro, während die öffentlichen Haushalte durch Beihilfezahlungen insgesamt rund 6 Millionen Euro aufzuwenden haben. Für die gesetzliche Krankenversicherung betragen die geschätzten Mehrausgaben insgesamt knapp 215 Millionen Euro und für die privaten Krankenversicherer etwa 18 Millionen Euro.

Die tagesbezogenen Pauschalen sollen ab dem Montag der auf die Verkündung folgenden Woche gelten.

## **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Für die Krankenhäuser in Sachsen-Anhalt sind folgende Beträge vorgesehen: für das MediClin Herzzentrum Coswig sowie das Neurologische Rehabilitationszentrum in Magdeburg 760 Euro, für die Universitätskliniken in Magdeburg und Halle/ Saale sowie das Krankenhaus Marienstift in Magdeburg 660 Euro, jeweils neun Krankenhäusern werden 360 Euro bzw. 460 Euro gewährt und 20 Krankenhäusern 560 Euro.

Die maximale Geltungsdauer der „Freihalte-Prämien“ wird gegenüber dem geltenden Recht nicht geändert. Sofern nicht lagebedingt eine Verlängerung um bis zu sechs Monate erfolgt, ist die Ermittlung freier Betten durch verschiebbare planbare Operationen und Eingriffe nach § 21 Satz 1 KHG letztmalig für den 30.09.2020 durchzuführen.

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen. Eine weitere Empfehlung ist, eine ergänzende EntschlieÙung zu fassen: Die Differenzierung wird dem Grunde nach begrüÙt, aber die Staffelung nach dem Quotienten aus CMI und Verweildauer sei nicht in allen Fällen sachgerecht. So würden Kliniken bevorzugt, die teure Leistungen bei komplikationsarmen Patienten mit kurzer Verweildauer erbringen. Für Krankenhäuser niedrigerer Versorgungsstufen, die in ihrer Region maßgeblich zur Bewältigung der Corona-Pandemie beigetragen haben, sollte der Betrag nicht unter 560 Euro liegen. Außerdem sollen bis 31.08.2020 die Auswirkungen der Staffelung evaluiert werden und bei Bedarf eine Nachsteuerung erfolgen. Nicht zuletzt sollten anstelle der Meldung an das DIVI-IntensivRegister auch Meldungen an entsprechende Systeme auf Landesebene als Voraussetzung für die Gewährung höherer Pauschalen berücksichtigt werden.

Der *Finanzausschuss* sowie der *Ausschuss für Kulturfragen* haben ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er der Verordnung zustimmt. Des Weiteren hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**